

Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Erläuterungen zur Friedhofsgebührenkalkulation

Stand: 17.01.2024



Friedrich-Ebert-Straße 136
34119 Kassel

T 0561 49944771
info@planrat-venne.de
www.planrat-venne.de

Projektbearbeitung:

Dr. Ing. Martin Venne
Landschaftsarchitekt AKH

Thorsten Heins
Technischer Mitarbeiter

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Grundlagen	2
1.1 Kalkulationsgrundlagen	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehensweise	3
2 Kostenermittlung und Kostenverteilung.....	4
2.1 Zuordnung der Kosten auf Kostenträger	4
2.2 Ansatzfähige Kosten	6
2.3 Betriebsfremde Kosten / nicht ansatzfähige Kosten	6
3 Fallzahlenermittlung	7
4 Berechnung der Gebührentarife.....	7
4.1 Grabnutzungsgebühren.....	7
4.2 Beisetzungsgebühren und Gebühren für Umbettungen.....	10
4.3 Benutzung Friedhofseinrichtungen	10
4.4 Verwaltungsgebühren und sonstige Leistungen.....	11
5 Anhang	11
5.1 Fallzahlenübersicht: Jahre 2020 bis 2022.....	11
5.2 Gebührenübersicht: Vergleich Jahr 2023 mit Vorschlag Jahre 2024	11

1 Auftrag und Grundlagen

Die Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt erfolgte auf Basis der Beauftragung vom 13.06.2023, auf Grundlage des Honorarangebots vom 28.04.2023. Die Kalkulation der Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt wurde im Jahr 2023 methodisch neu aufgestellt und berechnet. Die hier vorgelegte Friedhofsgebührenkalkulation soll für die Jahre 2024 bis 2025 gelten.

Anlass für die Aktualisierung ist eine weiterhin dynamische Preis- und Kostenentwicklung im Jahr 2023. Ausgehend vom Jahr 2020 sind die Kosten innerhalb von zwei Jahren bis zum Jahr 2022 um 16 Prozent gestiegen, während im gleichen Zeitraum die Gebühreneinnahmen lediglich um 7 Prozent stiegen. Ein weiterer wichtiger Anlass für die Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation ist die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der Kalkulationsgrundlage. Ziel der Überarbeitung ist die Vereinfachung der Gebührenstruktur und, damit verbunden, die Reduzierung des Arbeitsaufwands beim Controlling bzw. bei der Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation.

Die Stadt Norderstedt betreibt drei aktive Friedhöfe: Friedrichsgabe, Harksheide und Glashütte. Darüber hinaus gibt es in Norderstedt den kirchlichen Friedhof Garstedt, der nicht Bestandteil der vorliegenden Friedhofsgebührenkalkulation ist. Da die Friedhöfe laut Satzung alle im Gebiet der Stadt Norderstedt liegen und von ihr verwaltet werden, wird für alle Friedhofsanlagen eine einheitliche Gebührenkalkulation erstellt. Die Gebührenkalkulation zielt auf eine vollständige Deckung der gebührenfähigen Kosten ab.

Am 17.01.2024 hat der Unterausschuss der Stadt Norderstedt die nachfolgend erläuterte Friedhofsgebührenkalkulation beschlossen und zur abschließenden Beschlussfassung an den Rat der Stadt Norderstedt weitergeleitet.

1.1 Kalkulationsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation wurde auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten mündlichen Auskünfte und schriftlichen Unterlagen erstellt.

Auskünfte erteilten:

- Herr Sandhof
- Herr Voß-Nemitz
- Frau Neumann
- Frau Becker

Wichtigste Grundlagen, die für die Aktualisierung der Gebührenkalkulation verwendet wurden:

- Fallzahlen: Nutzungsrechtvergaben differenziert nach Grabart inkl. Verlängerungen („Erwerbe-Verlängerungen-Friedhöfe“) 2021 und 2022; Beisetzungsdaten differenziert nach Bestattungsform („Abfrage Daten“) 2020-2022; Belegungsstatus aller Grabstätten, differenziert nach Bestattungsform („Auswertung_Grabarten_Anzahl“)
- Kostenaufstellung: Aufstellung aller Kosten / Ausgaben („Aufwendungen Friedhof“) 2022 sowie Aufstellung aller Einnahmen („Erträge Friedhof“) 2022
- Betriebswirtschaftliche Ergebnisse 2019 bis 2021
- Nachkalkulationen 2021 und 2022
- Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt, gültig ab 01.01.2023
- Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt, gültig ab 01.01.2023
- Friedhofsentwicklungsplanung für die Stadt Norderstedt, Endbericht, 11.08.2021

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehensweise

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt erfolgt auf Basis der Friedhofssatzung vom 21.12.2022 und der daraus hervorgehenden Gebührentatbestände für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen.¹

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Norderstedt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung (1. Nachtragssatzung vom 21.07.2022) Gebühren.

Zu ‚kommunalen Abgaben‘ heißt es in § 1 KAG SH (2) „Ämter und Zweckverbände können in Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben kommunale Abgaben mit Ausnahme von Steuern erheben. Die Gemeinden und Kreise können Kommunalunternehmen durch Satzung das Recht übertragen, Abgabensatzungen für die ihnen ganz oder teilweise übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen“, sowie in Absatz 3: „die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Erstattung von Kosten richten sich nach diesem Gesetz.“

Laut § 6 (1) des KAG des Landes Schleswig-Holstein sind Benutzungsgebühren dann zu erheben, „wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen.“, was bei Friedhofseinrichtungen zutreffend ist.

In Absatz 2 KAG SH wird festgesetzt, dass „die Benutzungsgebühren [...] so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken“ (Kostendeckungsgrundsatz). Die Gebühren müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Gleichzeitig markieren diese Kosten auch die Obergrenze für die Erhebung von Gebühren (Überschreitungsverbot). Laut Absatz 2 KAG SH gehören zu den erforderlichen Kosten

1. „die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt,
2. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist,^{1/2}
3. die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht (z.B. Änderung der Rechtslage oder des Bedarfs); diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.“

Aus § 6 (2) KAG SH kann der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die hier durchgeführte Kalkulation ist auf eine einjährige Rechnungsperiode

¹ In Anlehnung an die Lehrmeinung von Prof. Dr. Gawel, ö. b. u. v. Sachverständiger für die Kalkulation kommunaler Gebühren.

² 1) = Fußnote im Gesetzestext: Haben Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände vor dem 11. Dezember 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998, GVBl. Schl.-H. S. 345) Dritten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohne Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften übertragen, gelten die Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Dritten als erforderliche Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, soweit bei der Bemessung der Entgelte die Bestimmungen des Preisrechts beachtet werden.

ausgelegt und wird für das Jahr 2024 mit den dafür prognostizierten Kosten sowie den prognostizierten Fallzahlen für die Inanspruchnahme von Gebührenatbeständen erstellt.

Nach § 6 (3) KAG SH gilt: „Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so können die Gebührensätze unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, dem die öffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gewährten Vorteile ermäßigt werden; die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben.“

Interpretation: Vorausgesetzt, dass die Angehörigen auf die Benutzung der Friedhöfe angewiesen sind, kann nach politischer Beschlussfassung die o. g. Kostendeckung unterschritten werden oder auch vollständig unterbleiben.

Außerdem besagt § 4 (2) zur Ermäßigung von Gebühren im Allgemeinen: „Die Gebühren sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken oder Veranstaltungen ortsansässiger natürlicher oder juristischer Personen, die für jedermann frei zugänglich sind, gewährt werden.“

Interpretation: Bezogen auf Friedhöfe rechtfertigt dieser Absatz eine Kostenermäßigung aus sozialen oder kulturellen Gründen, zumal die Friedhofsanlagen für jedermann frei zugänglich sind. Dieser Aspekt wird im Rahmen der der Bewertung öffentlicher Leistungen und Funktionen berücksichtigt.

Die Höhe der Gebühren soll dem Maß der Benutzung oder Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung entsprechen, wobei eine Untergliederung in Grund- und Zusatzgebühren zulässig ist.³ Für die Friedhofsgebühren gilt auch „der das gesamte Abgabenrecht beherrschende Grundsatz der Gleichbehandlung, d. h. der gleich hohen Belastung aller Pflichtigen unter gleichartigen Umständen“.⁴ „Für dieselbe Leistung darf die Gebühr des einen Benutzers also nicht höher als die des anderen bemessen werden.“⁵ Daraus leitet sich im Umkehrschluss ab, dass ungleiche Umstände zu unterschiedlichen Belastungen führen sollen. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wird deshalb eine Differenzierung nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme zugrunde gelegt (Grundsatz der Leistungsproportionalität). Die sogenannte Äquivalenzziffernkalkulation bedient sich hierfür bestimmter Äquivalenz- bzw. Gewichtungsziffern.

2 Kostenermittlung und Kostenverteilung

Die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird, um dem Kostenüberschreitungsverbot gerecht zu werden, aus dem Gesamtumfang der prognostizierten Kosten des Friedhofswesens in Norderstedt abgeleitet. Zunächst sind im Betriebsabrechnungsbogen (BAB / Kostenaufstellung) die Kosten und Einnahmen der Jahre 2020 bis 2022 dokumentiert. Auf Grundlage dieser Datenbasis sowie der für den Prognosezeitraum zu erwartenden Kostensteigerungen bzw. -reduzierungen werden alle voraussichtlichen Kosten und Einnahmen aufgeschlüsselt. Die für das Jahr 2024 prognostizierten Gesamtkosten der Friedhöfe der Stadt Norderstedt belaufen sich im Durchschnitt auf 1.777.555,54 Euro pro Jahr. Diese Gesamtkosten teilen sich in einen Gebührenhaushalt und einen Entgelthaushalt auf, wobei beide jeweils über Kostenstellen und Kostenträger differenziert werden.

2.1 Zuordnung der Kosten auf Kostenträger

Im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) zur Gebührenkalkulation werden Kostenträgerstellen gebildet, denen die einzelnen Kostenarten zugeordnet werden. Für die Friedhöfe Norderstedt wurden die bisherigen Kostenträgerstellen aus dem Betriebsabrechnungsbogen übernommen und um

³ § 6 (4): „Benutzungsgebühren können als Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben werden. Die Gebühren sind grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Es ist jedoch zulässig, eine für alle Benutzerinnen und Benutzer gleiche Grundgebühr zu erheben und die Gebührensätze zu staffeln. Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.“

⁴ GAEDKE, Jürgen (Hg.): Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. 11. Aufl. Köln 2015. S. 130 Abs. 133 und 134.

⁵ GAEDKE/BARTHEL: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Aufl. Köln 2022. S. 155 Abs. 150.

Kostenträgerstellen ergänzt, die für eine übersichtliche Ausgrenzung der nicht ansatzfähigen Kosten notwendig waren.

Sofern die Beträge der einzelnen Kostenarten / Sachkonten eindeutig einer Kostenträgerstelle oder in eindeutiger Form auf verschiedene Kostenträgerstellen zuzuordnen sind, findet eine direkte Zurechnung statt. Ist eine solche direkte Zuordnung nicht möglich, sieht die gebührenrechnerische Praxis eine Schlüsselbildung als Hilfsmittel vor. Für die Friedhöfe Norderstedt wurde im Wesentlichen die Schlüsselbildung der vorherigen Gebührenkalkulation übernommen, so sie nachvollziehbar und praktikabel erschien.

Nach der Zuordnung werden die entsprechenden Gebührentarife aus den ansatzfähigen Kosten der einzelnen Kostenträger auf Basis des zerlegenden Verfahrens durch Äquivalenzziffernkalkulation berechnet. Daneben werden einige Gebühren, wie die Verwaltungsgebühren oder die Gebühren für die vorzeitige Rückgabe, gesondert anhand von festgelegten Verwaltungsstundensätzen oder mittels einer sogenannten Einzelstückkostenrechnung hergeleitet. Die voraussichtlichen Einnahmen durch diese Gebühren werden in der Kostenaufstellung / BAB vom Gesamtkostenvolumen wieder abgezogen, damit es nicht zu kalkulierten und damit nicht rechtssicheren Kostenüberschreitungen kommt. Vereinfachung der Gebührenstruktur

Die bisherige Gebührenstruktur hatte eine Vielzahl von kleinteiligen Kostenträgerstellen, denen jeweilige Einzelgebühren zugeordnet waren, welche im Bestattungsfall zu einer Gesamtgebühr addiert werden mussten. Diese Vorgehensweise ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht ohne weitere Beratung nachvollziehbar und auch bei der Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation aufwendig.

Zur Vereinfachung der Gebührenstruktur einerseits und zur Reduzierung des Arbeitsaufwands bei der Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation andererseits wurden die bisherigen kleinteiligen Kostenträgerstellen, denen jeweilige Einzelgebühren zugeordnet waren, entsprechend der letztlich zu berechnenden Friedhofsgebühren wie folgt zusammengefasst:

Kostenträgerstellen	Kostenstelle	Kostendeckung
Fr.anlage / Fr.unterh.	Graberwerb (Erwerb und Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten)	Grabnutzungsgebühren
Grabnutzung		
Grab erst. für Urnenanlagen		
Grabfeldunterhaltung neue Urnengräber		
Investitionskosten Sternenkinder		
Nutzung Friedhofseinricht.	Benutzung Friedhofseinrichtungen (Feierräume, Abschiedsräume, Waschraum, Kühlraum)	Benutzungsgebühren
Grab ausheben und herrichten	Beisetzungen (Beisetzungen, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen)	Beisetzungsgebühren
Ausgrabung Urnen		
sonst. Leist.	Verwaltungskosten	Verwaltungsgebühren

Zur Ausgrenzung der nicht ansatzfähigen Kosten für die Friedhofsgebührenkalkulation wurden folgende Kostenträgerstellen gebildet:

Kostenträgerstellen	Kostenstelle	Kostendeckung
Entgelte	Entgelthaushalt	Entgelte, Defizite über den öffentlichen Haushalt
Betriebs- u. Periodenfremd	Betriebs- u. Periodenfremd	öffentlicher Haushalt

2.2 Ansatzfähige Kosten

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten werden Einnahmen aus Erstattungen und Zuweisungen abgezogen. Dies betrifft Bundes- bzw. Landesmittel aus Verpflichtungen gem. Gräbergesetz; derartige Einnahmen wurden in Norderstedt nicht ausgewiesen. Nach Abzug der ausgewiesenen Einnahmen aus Dauergrabpflegeentgelten, der Auflösung von Sonderposten (Dauergrabpflege), sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie Erträgen aus Veräußerungen und Kostenerstattungen in Höhe von 51.982,36 Euro verbleibt ein Volumen von 1.725.573,18 Euro. Ebenfalls abzuziehen sind die Gebühreneinnahmen aus der Einzelkostenrechnung (Hilfskostenstelle Verwaltung) in Höhe von 108.611,98 Euro. Als vorläufige ansatzfähige Kosten verbleibt ein Volumen von 1.616.961,19 Euro.

Sofern Überschüsse aus der vorherigen Gebührenperiode erwirtschaftet wurden, sind diese kostenmindernd zu verrechnen. Die Nachkalkulation der vergangenen Gebührenperiode weist keine Überschüsse aus, weshalb hieraus keine weitere Kostenminderung entstehen kann.

Die ansatzfähigen Kosten umfassen somit 1.616.961,19 Euro, die auch die Kosten der Kostenträgerstelle ‚Verwaltungskosten‘ beinhalten. Die hier zugeordneten Kosten wurden mithilfe eines Verteilungsschlüssels auf die Hauptkostenträger umgelegt.

Sofern im Friedhofshaushalt Kosten enthalten sind, die als nicht-betriebsbedingte oder nicht-periodenbedingte Kosten dem Gebührenzahler nicht anzulasten sind, müssen diese Kosten ausgesondert werden.

2.3 Betriebsfremde Kosten / nicht ansatzfähige Kosten

Betriebsfremde Kosten für Leistungen, die nicht den Gebührenzahlern zuzurechnen sind, werden in der Regel bereits vorab aus dem Kostenumfang des Friedhofshaushalts ausgesondert. Sofern im Friedhofshaushalt dennoch Kosten enthalten sind, die als nicht-betriebsbedingte oder nicht-periodenbedingte Kosten dem Gebührenzahler ebenfalls nicht anzulasten sind, werden diese Kosten im Betriebsabrechnungsbogen ausgesondert. Diese Kosten betreffen die Unterhaltung der Friedhofsüberhangflächen Typ A⁶ und Typ B⁷ sowie nicht belegbarer Bestattungsflächen (z. B. Baumschonflächen).

Für die Unterhaltung der Friedhofsüberhangflächen wurden 10.663,40 Euro abgegrenzt und von der Kostensumme der Kostenträgerstelle Graberwerb abgezogen.

Daneben ist laut Rechtsprechung der Ansatz eines Kostenumfangs für öffentliche Funktionen eines Friedhofs erforderlich (sog. Grünpolitischer Wert), welcher nicht in die Gebühren einfließt, sondern über öffentliche Haushaltsmittel abzudecken ist. Für die Friedhöfe wird aufgrund ihrer Anlagenmerkmale eine Einschätzung ihres öffentlichen Funktionsgehalts von durchschnittlich 23,5 Prozent vorgenommen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Kostensumme der Kostenträgerstelle Graberwerb, wodurch sich die Kostensumme dieser Kostenträgerstelle um 236.903,87 Euro mindert.

Zudem sind auch Kosten für entgeltfinanzierte Leistungen, wie die Grabräumung und die Dauergrabpflege auszusondern, was über einen entsprechenden Kostenträger ‚Entgelte‘ erfolgt. Nach Verrechnung der Einnahmen in Höhe von 50.504,89 € mit den zugeordneten Kosten in Höhe von

⁶ Friedhofsüberhangflächen Typ A: Zusammenhängende, noch nie für Bestattungen genutzte Flächen.

⁷ Friedhofsüberhangflächen Typ B: Zusammenhängende, von Ruhe- und Nutzungsfristen freie Flächen.

155.472,24 € verbleibt ein Defizit in Höhe von 104.967,35 €. Dieses Defizit ist aus dem öffentlichen Haushalt zu tragen, die Begründung für dieses hohe Defizit wurde bereits mit der Beantwortung der Anfrage aus der Sitzung des Unterausschusses am 4. Oktober 2023, TOP 6 ‚Betriebswirtschaftliches Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Friedhöfe für 2022‘ seitens des Betriebsamts Norderstedt gegeben.

3 Fallzahlenermittlung

Die Prognose der Fallzahlen für die Grabnutzung, Beisetzung und Nutzung der Friedhofseinrichtung sowie die Verwaltungsgebühren für das Jahr 2024 wird auf Grundlage der Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2022 gestellt. In den überwiegenden Fällen wird von einer ähnlichen Nutzungsintensität wie bisher ausgegangen. Eine Übersicht der ausgewerteten Fallzahlen ist dem Anhang beigelegt.

4 Berechnung der Gebührentarife

4.1 Grabnutzungsgebühren

Die Verrechnung der Kostenstelle ‚Grabwerb‘ erfolgt im Kalkulationsblatt ‚Grabnutzungsgebühren‘ mit einem zuzurechnenden voraussichtlichen Kostenumfang von 1.046.422,02 Euro. Aus dieser Summe werden mittels einer Äquivalenzziffernrechnung, gewichtet nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung, die einzelnen Gebührentarife errechnet. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Fallzahlen wird mit dem zerlegenden Verfahren eine Gebühr für die einzelnen Grabarten berechnet. Als Maßstab wurde hierbei der Nutzungsfall bzw. die Nutzungsrechtvergabe je Grabstelle zugrunde gelegt, wobei unter einer Grabstelle der Teil der Grabstätte zu verstehen ist, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

Bei der Kalkulation wird unterschieden zwischen a) einem grabart-identischen Kostenanteil der ‚allgemeinen Verwaltung und Unterhaltung der Friedhofsrahmenanlage‘ und b) den grabart-spezifischen Kosten, die unterschiedlich je nach Grabart und deren Inanspruchnahme der Einrichtung veranlagt werden. Der Anteil der grabart-identischen Kosten wird mit 50 Prozent pauschal angesetzt und orientiert sich damit an Gerichtsurteilen, bei denen ein fünfzigprozentiger grabart-identisch verrechneter Anteil Anerkennung gefunden hat.⁸

Die **grabart-identischen Kosten** werden unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten gleichgewichtig auf die Fallzahlen verteilt. Die Friedhofssatzung sieht für Reihengrabstätten eine Ruhezeit von 20 Jahren vor. Für Wahlgrabstätten werden Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren verliehen (Nutzungszeit gem. § 14 (1)). Hierdurch haben Wahlgrabstätten allein durch die längere Nutzungsdauer vergleichsweise höhere Gebühren.

Für die äquivalente Verrechnung der **grabart-spezifischen Kosten** wird hingegen ein Verteilungsmaßstab herangezogen, dem die Inanspruchnahme in Form der Fläche, des Bereitstellungsaufwands und des Räumungsaufwands als Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt sind. Im ‚Bereitstellungsaufwand‘ spiegelt sich wider, dass bestimmte Grabarten vollständig oder Teilbereiche der Gräber seitens des Friedhofs eingerichtet und unterhalten werden. Somit werden bei diesen Grabarten zusätzliche Leistungen durch die Friedhofseinrichtung in Anspruch genommen, die bei Grabarten, bei denen die Nutzungsberechtigten selbst für die Grabanlage zuständig sind, nicht erbracht werden müssen. Im Gewichtungsfaktor ‚Räumung‘ wird berücksichtigt, dass eine Räumung von gepflegten Angeboten (wie beispielsweise den Urnenwänden) aus Gründen der Ordnung und Sicherheit nicht durch die Hinterbliebenen geleistet werden kann. Diese wird dementsprechend als hoheitliche Pflichtleistung ausnahmslos durch den Friedhof durchgeführt. Die anfallenden Arbeits- und Entsorgungsaufwände sind als Teil des gepflegten Grabangebots zu sehen und werden über Gewichtung in die Grabnutzungsgebühr einberechnet. Die Höhe der Gesamtgebühr für das jeweilige

⁸ Vgl. OVG NRW 16. Januar 2014 - 14 A 2794/12.

Grabnutzungsrecht ergibt sich aus der Summe des grabart-identischen Anteils für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlage und des jeweiligen grabart-spezifischen Anteils der Grabstätte. Im Ergebnis werden die Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte für Erdbestattungen (Bestattung im Sarg bzw. Leichentuch) günstiger, dementsgegen steigen die Gebühren von Grabstätten für die Beisetzung von Ascheurnen.

Neu: Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte

Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Sarg-Grabstätte bzw. in eine bereits mit zwei Urnen belegte große Urnengrabstätte wird ebenfalls eine Gebühr erhoben, da diese zusätzlichen Stellen für weitere Urnen nicht in der Berechnung des Gebührenansatzes für Sarg- bzw. Urnengrabstätten / Urnenwänden berücksichtigt sind. Diesen Grabnutzerinnen und Grabnutzern wird hiermit eine gesteigerte Inanspruchnahme der Grabstätte ermöglicht, die die Nutzenden einer vergleichbaren Grabstätte ohne eine zusätzliche Urne nicht in Anspruch nehmen.

Diese Vorgehensweise folgt dem Grundsatz der Leistungsproportionalität (Leistungs- und Periodengerechtigkeit). Die Bemessung dieser Zubestattungsgebühr für eine zusätzliche Urne greift dabei ausschließlich auf den grabart-identischen Anteil zurück, da die Friedhofsanlage für einen weiteren Nutzungsfall unterhalten und verwaltet wird. Ein grabart-spezifischer Gebührenanteil wird hierbei nicht zugerechnet, da keine zusätzliche Fläche belegt wird oder kein zusätzlicher Bereitstellungsaufwand durch die zusätzliche Grabstelle entsteht.

Es ergeben sich folgende Gebührentarife für Grabnutzungen:

Tarif 2024	Ziffer	Gebührenart
Gebühr in EURO		
	§1	Graberwerb
	1.	Reihengrabstätten
860,00 €	1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen
1.474,00 €	1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage
968,00 €	1.c	Urnenreihengräber im Baumhain
	2.	Wahlgrabstätten
588,00 €	2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1.465,00 €	2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
1.887,00 €	2.c	Urnenwahlgräber in Rasenanlage; 2-stellig
3.855,00 €	2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig
5.500,00 €	2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig
3.925,00 €	2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
1.145,00 €	2.g	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
1.145,00 €	2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
1.548,00 €	2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
1.548,00 €	2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
864,00 €	2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
1.957,00 €	2.l	Urnenwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig
1.427,00 €	2.m	Wahlgräber (Rasenanlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
245,00 €	2.n	Sternenkindergrab
	3.	Anonyme Grabstätten
659,00 €	3.a	Anonyme Urnengrabstätte
895,00 €	3.b	Anonyme Erdgrabstätte im Rasen
	4.	Zubestattungen
529,00 €	4.a	zusätzliche Urne, 20 Jahre
662,00 €	4.b	zusätzliche Urne, 25 Jahre
		Verlängerungen (Jahre)
26,00 €	2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
52,00 €	2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
72,00 €	2.c	Urnenwahlgräber in Rasenanlage; 2-stellig
151,00 €	2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig
218,00 €	2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig
151,00 €	2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
37,00 €	2.g	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
37,00 €	2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
46,00 €	2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
46,00 €	2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
26,00 €	2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
75,00 €	2.l	Urnenwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig
48,00 €	2.m	Wahlgräber (Rasenanlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
46,00 €	2.n	Sternenkindergrab

4.2 Beisetzungsgebühren und Gebühren für Umbettungen

Die Kostenstelle ‚Beisetzungen / Umbettungen‘ umfasst einen zuzurechnenden Kostenanteil von 136.624,33 Euro. Die Gebühren für die Beisetzungsdienstleistungen werden aus dem zugeordneten Kostenvolumen mittels der Äquivalenzziffernkalkulation anhand der voraussichtlichen Fallzahlen ermittelt und unter Gewichtung des zeitlichen Aufwands für die Grabbereitung differenziert. Die Verwaltungsgebühren für Ausgrabungen und Umbettungen wurden durch die Zuordnung eines geschätzten mittleren Bearbeitungsaufwands hergeleitet.

Aus der oben erläuterten Berechnung ergeben sich folgende Gebührentarife:

	§2	Beisetzungs- und Bestattungsgebühren
	1	Reihengrabstätten
559,00 €	1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen
85,00 €	1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage
85,00 €	1.c	Urnenreihengräber im Baumhain
	2.	Wahlgrabstätten
137,00 €	2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
85,00 €	2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
85,00 €	2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2-stellig
85,00 €	2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig
85,00 €	2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig
85,00 €	2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)
559,00 €	2.g	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
813,00 €	2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
559,00 €	2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
813,00 €	2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
559,00 €	2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
85,00 €	2.l	Urnenwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig
559,00 €	2.m	Wahlgräber (Rasenanlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)
85,00 €	2.n	Sternenkindergrab
	3.	Anonyme Grabstätten
85,00 €	3.a	Anonyme Urnengrabstätte
559,00 €	3.b	Anonyme Erdgrabstätte im Rasen
	§3	Verwaltungsgebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
102,00 €	1	Verwaltungsgebühr Ausgrabung Sarg oder Urne
102,00 €	2	Verwaltungsgebühr Umbettungen
		Die Gebühren nach § 1.1 bis § 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein.
		Diese sind nach den Sätzen zu § 1 und § 2 zu entrichten. Die Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Norderstedt wird ebenfalls nach den Sätzen zu § 1 und § 2 berechnet.

4.3 Benutzung Friedhofseinrichtungen

Die Kostenstelle ‚Benutzung Friedhofseinrichtungen‘ umfasst einen zuzurechnenden Kostenanteil von 81.406,58 Euro für die Nutzung der Kapellen bzw. Feerräume, Nebenräume, Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen sowie des Waschraums. Die Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden aus dem zugeordneten Kostenvolumen mittels Äquivalenzziffernkalkulation anhand der zu erwartenden Fallzahlen ermittelt und unter der bisherigen Gewichtung der Größenverhältnisse der genutzten Räumlichkeiten und der Nutzungsdauer dieser Räumlichkeiten differenziert.

Aus der oben erläuterten Berechnung ergeben sich folgende Gebührentarife:

	§ 4	Benutzung der Friedhofseinrichtungen
70,00 €	1	Nutzung Friedhofseinrichtungen
121,00 €	2	Nutzung muslimischer Waschraum
50,00 €	3	Nutzung Kühlraum je Tag (ab 2024)
201,00 €	4	Kapellennutzung je Fall

4.4 Verwaltungsgebühren und sonstige Leistungen

Für die Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erforderlich werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben, die in Zuordnung eines geschätzten mittleren Bearbeitungsaufwands hergeleitet sind.

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen wird ein Gebührentatbestand angesetzt. |

Für sonstige Leistungen werden Gebühren für die Erstellung von Grabbriefen, der Prüfung von Anträgen sowie der Ausgrabung von Urnen, der Liegeplatte Kindergrab in Gemeinschaftsanlage erhoben. Weitere Verwaltungsgebühren werden für den Sterbefall – Grabneuerwerb, den Sterbefall - Grab vorhanden, den Grabneuerwerb (Vorerwerb), das Bearbeiten von Verlängerungsanträgen sowie die Übertragung Grabstätte erhoben.

Der Gebühr für den Holz-Grabverbau für Beisetzungen im Leichentuch beinhaltet den hierfür notwendigen Zeit- und Materialaufwand.

Die Prognose der Kosten bzw. der Einnahmen beträgt 49.610,98 Euro.

	§6	Verwaltungsgebühren und sonstige Leistungen
	1.	Grabmalprüfung
57,00 €	1.1	Liegeplatte, Abdeckplatte für Beetflächen
57,00 €	1.2	Prüfung Anträge auf Grabumrandung
84,00 €	1.3	Grabmal mit Fundament
57,00 €	1.4	Nachschrift
	2.	Grabmalprüfung inkl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)
65,00 €	2.1	Liegeplatte
102,00 €	2.2	Einfassung
179,00 €	2.3	Grabmal
	3.	Sonstige Leistungen
4,00 €	3.1	Grabbrief (Änderung, Aktualisierung)
164,00 €	3.2	Ausgrabungen Urne (Prüfung und Ausgrabung)
416,00 €	3.3	Liegeplatte Kindergrab in Gemeinschaftsanlage
88,00 €	3.4	Sterbefall (Grabneuerwerb)
74,00 €	3.5	Sterbefall (Grab vorhanden)
66,00 €	3.6	Grabneuerwerb (Vorerwerb)
20,00 €	3.7	Bearbeiten von Verlängerungsanträgen (mind. 5 Jahre)
18,00 €	3.8	Übertragung Grabstätte
353,00 €	3.9	Holz-Grabverbau für Bestattung im Leichentuch

5 Anhang

5.1 Fallzahlenübersicht: Jahre 2020 bis 2022

5.2 Gebührenübersicht: Vergleich Jahr 2023 mit Vorschlag Jahre 2024